

Satzung des Turn- und Gymnastikvereins 1978 Ransel-Wollmerschied e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen:

„Turn und Gymnastikverein 1978 Ransel-Wollmerschied e.V.“

§ 2

Der Turn und Gymnastikverein 1978 Ransel-Wollmerschied mit Sitz in Lorch am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied einen schriftlichen, begründeten Antrag stellt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss durch Mitgliederversammlung entschieden werden. Beim Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Organe des Vereins:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich zwei Wochen vorher schriftlich von dem Vorstand einberufen (nach § 58 Ziffer 4 BGB).
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Den Bericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Neuwahl des gesamten Vorstandes
 - d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Den Veranstaltungskalender
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der

Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie die, der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Bärenherz Stiftung.